

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinrich Röwer, Koberg 27, 48499 Salzbergen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Salzbergen, Flur 3, Flurstück 149/1 die Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 33 Metern.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Salzbergen und grenzt räumlich an ein Baugebiet an (B-Plan Nr. 41). Die zeichnerische Darstellung zum RROP 2010 des Landkreises Emsland enthält keine Festsetzungen in dem betroffenen Gebiet. Die geplante Maßnahme ist somit raumordnerisch nicht relevant.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, der erforderlichen Ab- rissarbeiten sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass es sich um die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 33 Metern zur Erschließung des geplanten Ersatzneubaus handelt. Eine offene Wasserfläche von ca. 16,5 m² soll verrohrt werden (DN 600).

Es handelt sich um einen eher naturfernen Wasserlauf. Für die Verringerung der Durchlässigkeit des Grabens erfolgt in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben eine entsprechende Kompensationsmaßnahme.

Die Maßnahme ist sehr kleinräumig und beeinflusst den ökologischen Zustand des Gewässersystems bzw. der Wasserkörper nicht. Die Durchgängigkeit des Grabens spielt aufgrund der sehr geringen ökologischen Wertigkeit keine entscheidende Rolle. Der Graben fällt teilweise trocken, so dass sich keine natürliche Biozönose bilden konnte. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 04.06.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat